

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Roschi Rohde & Schwarz AG

Ausgabe März 2014

1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) der Roschi Rohde & Schwarz AG (im folgenden „RRS“) gelten für alle Geschäfte von RRS mit dem Kunden.

Mit Abschluss eines Vertrages mit RRS anerkennt der Kunde diese AGB und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Solche haben nur Gültigkeit, soweit RRS sie schriftlich anerkannt hat.

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB und Nebenabreden sind nur wirksam, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2. Offerten und Vertragsabschluss / Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung oder Leistung

Die Offerten von RRS erfolgen mangels ausdrücklich anderer Angabe freibleibend.

Ein Vertrag zwischen RRS und dem Kunden kommt durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde, mangels einer solchen mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung von RRS, dass sie die Bestellung des Kunden annehme (Auftragsbestätigung) und falls auch eine solche fehlt, mit der Lieferung oder Leistungserbringung zustande.

Der Vertragsinhalt wird durch die beidseitig unterzeichnete Vertragsurkunde, mangels einer solchen durch die Auftragsbestätigung von RRS und falls auch eine solche fehlt, durch den Lieferschein abschliessend definiert. Abweichungen vom Bestellten gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen.

Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Leistungsangaben und dergleichen in Prospekten und Datenblättern etc. sind unverbindlich, sofern sie dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung liefert RRS Produkte in der Standardausführung.

Werden Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden hergestellt und ausgeliefert, richten sich die Arbeiten nach dem speziellen Leistungsbeschrieb, worin auch festgehalten ist, unter welchen Bedingungen welche Ergebnisse angestrebt werden.

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgen die Lieferungen von RRS ab Werk RRS (EXW RRS, gemäss Incoterms 2010).

Sofern kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist, gilt der Sitz von RRS als Erfüllungsort.

Nimmt der Kunde die Lieferungen und Leistungen nicht wie vereinbart ab, ist RRS berechtigt, das weitere Vorgehen einseitig festzulegen und der Kunde hat RRS die durch die Nichtabnahme entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

3. Software

RRS räumt dem Kunden das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation ausschliesslich für den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu verwenden. Der Kunde ist nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu reproduzieren, zu ändern, zu ergänzen, zu kompilieren oder zurück zu kompilieren. Die Software und die

Dokumentation dürfen nur zu Sicherungs-, Archivierungs- oder zu anderen von RRS ausdrücklich schriftlich gestatteten Zwecken kopiert werden (maximal drei Kopien). Alle Kopien müssen dieselben Urheberrechtshinweise wie das Original enthalten. Der Kunde garantiert, dass die Software und die Dokumentation weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Software oder der Dokumentation. Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes bzw. des Nutzungsrechts an der Software, wobei letzteres der Zustimmung von RRS bedarf, wird der Kunde dem Erwerber die vorstehenden Verpflichtungen auferlegen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei RRS.

4. Dokumentation

Der Kunde hat Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung von RRS. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen darf RRS gesondert in Rechnung stellen.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

An Offerten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen (im folgenden Unterlagen) behält sich RRS Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von RRS zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen oder die sich daraus ergebenden Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen von RRS zuwiderläuft, namentlich dürfen sie nicht zur Einholung von Konkurrenzofferten verwendet werden.

5. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat RRS rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort der Lieferungen und Leistungen aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Lieferungen und Leistungen von Bedeutung sind.

6. Fristen

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Fristen. Die Einhaltung von Fristen, die RRS obliegen, setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung aller Pläne.

RRS obliegende Fristen verlängern sich angemessen,

- wenn RRS Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht oder nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen

Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;

- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von RRS liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheiten, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Streik, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Massnahmen. Hierzu gehören auch alle hoheitlichen Verfügungen, wie das Nichterteilen einer notwendigen behördlichen Genehmigung trotz ordnungsgemäßer Antragsstellung oder die Verhängung eines Embargos.

Kommt RRS ausschliesslich durch eigenes Verschulden in Verzug, kann der Kunde ab der dritten vollendeten Woche für jede weitere vollendete Woche des Verzugs – sofern er nachweist, dass ihm aus dem Verzug Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung von null Komma fünf Prozent (0.5%) des Wertes des verzögerten Teils der Lieferungen und/oder Leistungen bis zur Höhe von im Ganzen maximal fünf Prozent (5%) des Wertes des verzögerten Teiles der Lieferungen und/oder Leistungen verlangen.

Sowohl Ansprüche des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens wegen Verzugs mit der Lieferung und/oder Leistung als auch weitere Schadenersatzansprüche, die insgesamt über die im vorstehenden Absatz genannte Grenze von fünf Prozent (5%) des Wertes des verzögerten Teils der Lieferungen und/oder Leistungen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung und/oder Leistung, auch nach Ablauf einer RRS zur Lieferung und/oder Leistung allenfalls gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.

Vom Vertrag kann der Kunde bei Verzug von RRS mit ihren Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann zurücktreten, wenn der Verzögerungsschaden die oben genannte Obergrenze von fünf Prozent (5%) des Wertes des verzögerten Teils der Lieferungen und/oder Leistungen erreicht hat.

Der Kunde ist – wenn er nach dem vorstehenden Absatz zum Rücktritt berechtigt ist – verpflichtet, auf Verlangen von RRS innert einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen des Verzugs der Lieferungen und/oder Leistungen vom Vertrag zurück tritt und/oder im oben maximal zulässigen Rahmen Schadenersatz statt Lieferung und/oder Leistung verlangt oder auf Schadenersatz im oben maximal zulässigen Rahmen neben Lieferung und/oder Leistung besteht. Ansprüche aus Verzug verjähren innerhalb von sechs (6) Monaten ab Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden.

RRS kann Teillieferungen ausführen und Teilleistungen erbringen und kann erbrachte Teillieferungen und Teilleistungen separat verrechnen.

7. Rücktritt bei Werkverträgen oder Aufträgen

Hat der Kunde ein Werk bestellt, kann er, solange das Werk unvollendet ist, auch dann, wenn keine Fristüberschreitung durch RRS vorliegt, gegen volle Schadloshaltung von RRS jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Schadloshaltung entspricht der vollen Vergütung, die RRS bei Ausführung der vereinbarten Arbeiten hätte beanspruchen können, abzüglich jener Aufwendungen, die RRS wegen des Rücktritts des Kunden einsparen konnte. RRS hat die Wahl, den konkret geschuldeten Betrag nachzuweisen oder statt dessen pauschal den folgenden Teil der vereinbarten vollen Vergütung zu verlangen:

- 50%, wenn RRS noch kein Material bestellt und mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen hat;
- 75%, wenn RRS bereits Material bestellt und/oder mit der Ausführung der Arbeiten bereits begonnen hat;
- 100%, wenn das Werk weitgehend fertiggestellt ist.

Liegt ein Auftrag vor, gilt dieser als zur Unzeit gekündigt, wenn er weniger als einen Monat vor dem geplanten Beginn gekündigt wird. Der Kunde schuldet in diesem Fall eine Konventionalstrafe. Diese beträgt:

- 50% des Auftragswertes, wenn die Kündigung weniger als einen Monat vor dem geplanten Beginn wirksam wird;
- 75% des Auftragswertes, wenn die Kündigung nach Beginn der Ausführung des Auftrags wirksam wird.

Der Kunde anerkennt die Angemessenheit dieser Konventionalstrafe. Der Nachweis und die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferungen und Leistungen von RRS selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben.

Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung von Waren, der Ausführung eines Auftrags bzw. der Meldung der Fertigstellung eines Werkes, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Der Meldung der Fertigstellung eines Werkes ist die Ingebrauchnahme des Werkes durch den Kunden gleichzustellen.

Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde RRS sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung oder Leistung auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt.

9. Gewährleistung

RRS leistet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und frei von Mängeln sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung 12 Monate und beginnt bei Aufträgen im Zeitpunkt ihrer Ausführung, bei Lieferungen mit der Lieferung und bei Werkleistungen zum Zeitpunkt, in dem das Werk genehmigt wird bzw. als genehmigt gilt.

Ist eine Abnahme vereinbart, läuft die Gewährleistungsfrist ab dem Bestehen der Abnahme. Verweigert der Kunde die Durchführung der Abnahme, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft von RRS.

Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

RRS verpflichtet sich, alle Teile ihrer Lieferungen oder Leistungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, innerhalb angemessener Zeit nach eigener Wahl entweder zu reparieren, zu ersetzen oder den auf diese Teile entfallenden Anteil am Preis zurückzuerstatten.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die RRS nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

RRS erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der RRS freien Zugang zu gewähren hat.

Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum von RRS.

Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens zehn Prozent des Wertes der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

10. Ausschluss weiterer Haftung von RRS

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich vorgesehen und soweit gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung von RRS für Vermögensschäden sowie für andere Schäden, insbesondere für Verzugschäden sowie für Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren, mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, wie namentlich von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Verdienstausfall, nicht realisierten Einsparungen, Aufwendungsersatz, Betriebsunterbrechung, vertraglichen Ansprüchen Dritter, Finanzierungsaufwand, Zinsverlusten und Ansprüchen aus getätigtem Deckungskauf sowie Verlust von Daten, Informationen und Programmen infolge eines Software-Fehlers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von RRS, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken.

Die Preise entsprechen der bisherigen Kostenlage. Sollten bis zum Tag der Lieferung / Leistungserbringung Kostenänderungen eintreten, behält sich RRS eine Angleichung der Preise vor, sofern die Lieferung/Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Rechnungen von RRS sind mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung netto ohne Abzüge jeglicher Art innert 30 Tagen ab Fakturadatum an die von RRS angegebene Zahlstelle zahlbar.

Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Konsultations- und Legalisierungsgebühren sowie die Kosten für

Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung sind, soweit nicht anders vermerkt, nicht inbegriffen und vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung der RRS oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von acht Prozent pro Jahr zu entrichten.

12. Eigentumsvorbehalt

RRS ist bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Produkten im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und dem Vermieter von Geschäftsräumen, in welchen sich der Kaufgegenstand befindet, anzuzeigen. Der Kunde wird der RRS die Verlegung der gelieferten Produkte in andere Geschäftsräumlichkeiten sowie die Adresse des neuen Vermieters vor Bezug des neuen Mietobjektes bekannt geben.

Bis zur vollständigen Tilgung des gesamten Kaufpreises ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei einer Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang tritt der Kunde seine Forderungen gegen den Erwerber an RRS ab.

13. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

14. Weiterverkauf

Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiter veräußern.

Falls der Kunde die Produkte weiter veräußert, hat er sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Geheimhaltung sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen RRS und dem Kunden unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist nach Wahl von RRS der Sitz von RRS, der Sitz des Kunden oder jeder andere gesetzliche Gerichtsstand. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht.



ROHDE & SCHWARZ

ROSCHI ROHDE & SCHWARZ AG

Mühlestrasse 7 · CH-3063-Ittigen
 Telefon +41 31 922 15 22 · Fax +41 31 921 81 01
 Hotline sales@roschi.rohde-schwarz.com
 support@roschi.rohde-schwarz.com
 Internet www.roschi.rohde-schwarz.ch